

Der Rat des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat auf seiner Sitzung am 25.4.2001 gemäß § 87 Nr.2 die folgende Ordnung beschlossen:

**Promotionsordnung
der Universität Bremen für die Verleihung des Grades Dr.rer.nat. im Fachbereich 8**

vom 25. April 2001

Gliederung:

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschüsse
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 6 Dissertation
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 8 Begutachtung der Dissertation, Zulassung zum Kolloquium
- § 9 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation
- § 12 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 13 Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrad

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad des Doktors bzw. der Doktorin der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) durch den Fachbereich 8.

(2) Für jedes Arbeitsgebiet des Faches Geographie, das in Lehre und Forschung naturwissenschaftlich ausgerichtet ist, ist die Promotion zu ermöglichen. Im Zweifelsfall entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Promotionsausschusses.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus:

- zwei Professorinnen bzw. Professoren des Faches Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie,
- einer Professorin bzw. einem Professor aus dem Fach Geographie oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fach,
- einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter des Faches Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie,
- einer Studentin bzw. einem Studenten des Faches Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie.

(3) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 zur bzw. zum Vorsitzenden sowie ein weiteres professorales Mitglied als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses.

§ 3

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören an

- drei Professorinnen bzw. Professoren,
- eine akademische oder sonstige Mitarbeiterin bzw. ein akademischer oder sonstiger Mitarbeiter und
- eine Studentin bzw. ein Student.

(3) Der Widerspruchsausschuss soll über den Widerspruch einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers gegen eine Entscheidung des Promotionsausschusses binnen drei Wochen entscheiden.

§ 4

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(2) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen des § 1 Abs. 2 freigestellt. Sie bzw. er hat in dem Antrag die Problemstellung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 6 Abs. 1 darzulegen.

(3) Doktorandinnen bzw. Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen; zur Betreuerin bzw. zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine Professorin bzw. ein Professor der Universität Bremen oder ein hauptamtlich an der Universität Bremen tätiger habilitierter Wissenschaftler bzw. eine hauptamtlich an der Universität Bremen tätige habilitierte Wissenschaftlerin zu bestellen. An Stelle der Betreuerin bzw. des Betreuers gemäß Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag eine habilitierte Wissenschaftlerin bzw. einen habilitierten Wissenschaftler, die bzw. der an der Universität Bremen nicht hauptamtlich tätig ist, als Betreuerin bzw. Betreuer bestellen. Zusätzlich zu der Betreuerin bzw. dem Betreuer gemäß Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag eine Fachhochschulprofessorin bzw. einen Fachhochschulprofessor als weitere Betreuerin bzw. weiteren Betreuer bestellen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer stellt erforderlichenfalls einen angemessenen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung.

(4) Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand gilt zunächst für 4 Jahre und soll auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers verlängert werden, wenn mit einem erfolgreichen Abschluss der Promotion zu rechnen ist. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann ebenso wie die Doktorandin bzw. der Doktorand aus triftigen Gründen das Betreuungsverhältnis beenden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 5

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage seiner Dissertation (§ 6) wird die Zulassung zur Promotion beantragt. Dem Antrag sind beizufügen:

- die nach § 7 Abs. 2 oder 3 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise,
- eine kurz gefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges,
- eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat.

(2) Der Promotionsausschuss hat über die Zulassung zur Promotion innerhalb von vier Wochen bzw. innerhalb von sechs Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 1 zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Dissertation

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann auch aus mindestens drei eigenen Originalarbeiten (Artikel in referierten Zeitschriften oder Buchkapiteln) bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Bewerberin bzw. vom Bewerber darzulegen ist. Bei Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autorinnen bzw. Autoren beteiligt waren, ist der Eigenanteil deutlich zu machen. Die Zeitschriftenartikel müssen mindestens zur Begutachtung angenommen sein.

(3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wird eine kumulative Dissertation nach Absatz 2 eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache ist anzufügen.

(5) Die Dissertation ist in drei Exemplaren vorzulegen, von denen eines zur Vervielfältigung geeignet sein muss. Ihr ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass

- die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt wurde,
- keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
- die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht worden sind.

(6) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag nach § 5 grundsätzlich ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium.

(2) Der Nachweis zu Absatz 1 wird erbracht durch

- ein mindestens achtsemestriges ordnungsgemäßes wissenschaftliches Hochschulstudium, für das die allgemeine Hochschulreife Regelzulassungsvoraussetzung ist und das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht sowie
- ein berufsqualifizierendes Abschlussexamen.

Von dem Erfordernis eines vollständigen achtsemestrigen Studiums mit Abschluss gemäß Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies ein Zweitstudium ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber zuvor ein mindestens achtsemestriges wissenschaftliches Hochschulstudium einer anderen Fachrichtung mit berufsqualifizierendem Abschluss beendet hat und zwischen diesem Studium und dem Dissertationsthema ebenfalls ein Zusammenhang besteht.

(3) Wer den akademischen Grad eines Bachelors erworben oder ein Studium abgeschlossen hat, für das die Fachhochschulreife Zulassungsvoraussetzung ist, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn sie bzw. er zuvor als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen worden war und durch zusätzliche Studienleistungen entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachweist, die denen entsprechen, die durch ein mindestens achtsemestriges wissenschaftliches Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss (z.B. Diplom/Lehramtsprüfung) erworben werden. Der Umfang dieser Studienleistungen wird im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers vom Promotionsausschuss festgesetzt.

(4) Im Einvernehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor kann der Promotionsausschuss von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 bzw. Nr. 1 und 2 absehen, wenn

- das von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber absolvierte Studium üblicherweise nicht durch ein berufsqualifizierendes Abschlussexamen beendet wird oder
- die Bewerberin bzw. der Bewerber entsprechende wissenschaftliche Fähigkeiten besitzt und seine Promotion im wissenschaftlichen Interesse geboten ist.

§ 8

Begutachtung der Dissertation und Zulassung zum Kolloquium

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Jede bzw. jeder gemäß Absatz 3 bzw. 4 bestellte Gutachterin bzw. Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor, aufgrund dessen sie bzw. er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie eine Benotung vorschlägt. Ein ablehnendes Gutachten soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Doktorandin bzw. Doktorand der Universität Bremen sind und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren, indem er zwei Professorinnen bzw. Professoren oder mindestens eine Professorin bzw. einen Professor und eine promovierte Sachverständige bzw. einen promovierten Sachverständigen als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann Gutachterinnen bzw. Gutachter vorschlagen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer soll eine bzw. einer der Gutachtenden sein. Vorgeschlagene kann der Promotionsausschuss nur mit Begründung ablehnen. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. Lehnt einer der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen die Annahme der Dissertation ab, wird mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt; die Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zulassung zur Promotion beantragen, ohne zuvor Doktorandin bzw. Doktorand der Universität Bremen gewesen zu sein, wird zunächst eine Professorin bzw. ein Professor der Universität Bremen zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt. Der Promotionsausschuss hat die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Wahrnehmung ihres bzw. seines Rechtes nach Absatz 3 Satz 3 zu unterstützen. Die Bestellung einer zweiten Gutachterin bzw. eines zweiten Gutachters durch den Promotionsausschuss erfolgt, wenn die Gutachterin bzw. der Gutachter nach Satz 1 in ihrem bzw. seinem Gutachten die Annahme der Dissertation vorschlägt. Absatz 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter vorliegen. Sie müssen mindestens 14 Tage in der Verwaltung des Fachbereichs ausliegen, wo sie von der Bewerberin bzw. dem Bewerber, dem Promotionsausschuss, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie den Professorinnen und Professoren sowie den habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Fachbereichs eingesehen werden können. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung die Bestellung der betreffenden Gutachterin bzw. des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Nach Einsicht in die Gutachten bzw. im Falle des Absatz 4 in das erste Gutachten kann die Bewerberin bzw. der Bewerber binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der/des Gutachten(s) eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern nach Absatz 3 bzw. 4 vorzulegen.

(7) Empfehlen zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter die Dissertation anzunehmen, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Kolloquium zuzulassen. Lehnen

- im Falle des Absatzes 3 Satz 1 beide Gutachtenden,
- im Falle des Absatz 4 Satz 1 die Gutachterin bzw. der Gutachter oder die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 3 und die weitere Gutachterin bzw. der weitere Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 4 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 bis 6

die Dissertation ab, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden" es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber wählt das Verfahren gemäß Absatz 6.

(8) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation abgegeben werden, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- die Gutachterinnen bzw. Gutachter,
- eine gleiche Anzahl von Professorinnen bzw. Professoren oder promovierten Sachverständigen, darunter mindestens eine Professorin bzw. ein Professor des Fachbereichs Sozialwissenschaften, die bzw. der im Fach Geographie lehrt und forscht,
- zwei Mitglieder der Universität Bremen, die dem Fach Geographie zugeordnet sind, darunter mindestens eine Studentin bzw. ein Student.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und 3 sind im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu bestellen. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1 und 2 stimmberechtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund des Vorschlages der weiteren Gutachterin bzw. des weiteren Gutachters nach § 8 Abs. 3 Satz 6 zum Kolloquium zugelassen, kann die Gutachterin bzw. der Gutachter, die bzw. der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin bzw. der Gutachter, die bzw. der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an.

(4) Das Kolloquium von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten Dauer erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Vortragsdauer ist dabei auf maximal 30 Minuten beschränkt. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 8 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Bewerberin bzw. der Bewerber sie zum Gegenstand der Diskussion macht.

(5) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Gutachterinnen bzw. Gutachter aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Die Stellungnahme, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(6) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 10 Abs. 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine Gutachterin bzw. einen Gutachter oder die Gutachtenden insgesamt beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss schlägt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation vor, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Abs. 5 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nichtpromovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Abs. 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

(5) Die Promotionsleistung errechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus den beiden Benotungen der schriftlichen Arbeit sowie dem Ergebnis des Kolloquiums und wird mit den Prädikaten

summa cum laude	(mit Auszeichnung),
magna cum laude	(sehr gut; 1),
cum laude	(gut; 2),
rite	(befriedigend; 3)

bewertet. Die Bewertung summa cum laude ist nur möglich, wenn beide schriftlichen Gutachten mindestens die Note "magna cum laude" tragen und der Prüfungsausschuss die Bewertung "summa cum laude" einstimmig beschlossen hat.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- dreißig Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
- zehn Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist oder
- zehn Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in Zeitschriften bzw. einer Schriftenreihe oder
- drei Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit der Mutterkopie eines Mikrofiches und 30 weiteren Mikrofiche-Kopien, wobei die drei Exemplare dann an den Promotionsausschuss weitergeleitet werden. In diesem Fall überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder

- fünf Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der "Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen" der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Bibliothek (DDB) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin bzw. dem Verfasser und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesen beauftragtem Mitglied der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

§ 12

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs 8 zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation nach § 11 veröffentlicht ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Akademische Senat.

§ 13

Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG. Für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 14

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt am 7. Februar 2002.